

Höchst-Landesherrliche Verordnung.

Nachdem derjenige Theil des Prinz Condéischen Corps, welcher aus gebohrnen, und emigrirten Franzosen besteht, in Kaiserlich - Rußische Dienste getretten ist, alle übrige bisher dem Prinz Condéischen Corps einverleibt gewesene nicht aus eingebohrnen Franzosen bestanden habende Corps, aber als die Husaren Baìchii, das Regiment Mirabeau u. s. f. vom 1ten October an dissolvirt sind, und ganz entlassen worden, so haben Wir um den von dieser dissolvirten, und aus allem militärischen Verhältniße getrettener Mannschaft zu befürchtenden Excessen vorzubeugen, nicht nur den militärischen Cordon gegen Schwaben und Franken zu verstärken, dann die Militärbehörden gehörig anzuweisen für nothwendig befunden, sondern Wir wollen hiemit sämmtlichen Civil-Behörden, Land - und Pfleg - dann ständischen Gerichten, und Ortsobrigkeiten durch gegenwärtige Verordnung aufgetragen haben, daß sie gegen alle Ausreisser, Marodeurs, Vaganten, und anderes müßiges Gesinde schar-

fe

Höchst-Landesherrliche Verordnung.

Nachdem derjenige Theil des Prinz Condéischen Corps, welcher aus gebohrnen, und emigrirten Franzosen besteht, in Kaiserlich - Rußische Dienste getretten ist, alle übrige bisher dem Prinz Condéischen Corps einverleibt gewesene nicht aus eingebohrnen Franzosen bestanden habende Corps, aber als die Husaren Balchii, das Regiment Mirabeau u. s. f. vom 1ten October an dissolvirt sind, und ganz entlassen worden, so haben Wir um den von dieser dissolvirten, und aus allem militärischen Verhältniße getrettener Mannschaft zu befürchtenden Excessen vorzubeugen, nicht nur den militärischen Cordon gegen Schwaben und Franken zu verstärken, dann die Militärbehörden gehörig anzuweisen für nothwendig befunden, sondern Wir wollen hiemit sämmtlichen Civil-Behörden, Land- und Pfleg- dann ständischen Gerichten, und Ortsobrigkeiten durch gegenwärtige Verordnung aufgetragen haben, daß sie gegen alle Ausreisser, Marodeurs, Vaganten, und anderes müßiges Gesinde schar-

fe

se Acht halten, die deßfalls bestehend Churfürstliche Generalien genau beobachten, und die nöthigen Maßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit selbst, oder vermittelst Benehmung unter einander, und mit dem einschlägigen Cordons-Commando ergreifen sollen.

München den 13ten October 1797.

Churpfalzbaierische Oberelandes-Regierung.



Christoph v. Schmöger, Secret.





se Acht halten, die deßfalls bestehend Churfürstliche Generalien genau beobachten, und die nöthigen Maßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit selbst, oder vermittelst Benehmung unter einander, und mit dem einschlägigen Cordons-Commando ergreifen sollen.

München den 13ten October 1797.

Churpfalzbaierische Oberelandes-Regierung.



Christoph v. Schmöger, Secret.





se Acht halten, die deßfalls bestehend Churfürstliche Generalien genau beobachten, und die nöthigen Maßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit selbst, oder vermittelst Benehmung unter einander, und mit dem einschlägigen Cordons-Commando ergreifen sollen.

München den 13ten October 1797.

Churpfalzbaierische Oberelandes-Regierung.



Christoph v. Schmöger, Secret.





se Acht halten, die deßfalls bestehend Churfürstliche Generalien genau beobachten, und die nöthigen Maßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit selbst, oder vermittelst Benehmung unter einander, und mit dem einschlägigen Cordons-Commando ergreifen sollen.

München den 13ten October 1797.

Churpfalzbaierische Oberelandes-Regierung.



Christoph v. Schmöger, Secret.





se Acht halten, die deßfalls bestehend Churfürstliche Generalien genau beobachten, und die nöthigen Maßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit selbst, oder vermittelst Benehmung unter einander, und mit dem einschlägigen Cordons-Commando ergreifen sollen.

München den 13ten October 1797.

Churpfalzbaierische Oberelandes-Regierung.



Christoph v. Schmöger, Secret.









